

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Cart ist sehr geneigt, den Beschlüsse anzunehmen, doch da man von beyden Seiten warm zu werden scheint, so läßt er sich die Commission gefallen. Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Tobler, Rothly und Moser.

Senat, 15. May.

Präsident: Pettolaz.

Mittelholzer verlangt, daß über die gerichtliche Verfassung in der neuen Constitution eine Commission beauftragt werde, neuerdings zu berichten.

Muret will über die Gerichte letzter Instanz die Discussion eröffnen lassen.

Lüthi von Sol. möchte erst einen Commissionalbericht hierüber abwarten.

Muret verlangt nun über die Abschnitte 4., 5. und 8. eine neue Commission, die in 8 Tagen berichten soll.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission ernannt: Muret, Rubli, Mittelholzer, Craver und Lüthi von Sol.

Cart im Namen einer Commission berichtet über den Beschlüsse der die Art des Loskaufes der Bodenzinse festsetzt, und räth zur Verwerfung in seinem eigenen, zur Annahme im Namen der Mehrheit der Commission. Zur Verwerfung bestimmt ihn hauptsächlich, daß der Beschlüsse nicht zugleich die Loskaufungsformen der Zehenten festsetzt.

Mittelholzer findet, der Beschlüsse enthalte nichts weiter, als eine Formel, und da die Sache schon lange genug verschoben worden, so stimmt er zur Annahme. So wie für Loskaufung der Zehenten und Bodenzinse besondere Gesetze vorhanden sind, so müssten auch zwei verschiedene Formeln gegeben werden; zudem beschäftigt sich der grosse Rath wirklich mit der Formel für den Loskauf der Zehenten.

Barraas verwirft den Beschlüsse.

Augustini und Lüthard sprechen zur Annahme.

Cart stimmt nun auch zur Annahme.

Der Beschlüsse wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, daß gemäß dem 8. J. des Gesetzes vom 13ten Christmonat 1799 die Art und Weise zu bestimmen ist, nach welchen die für den Loskauf der Grundzinse auszustellenden Schuldcheine ausgefertigt werden sollen;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

(Die Fortsetzung folgt).

## Kleine Schriften.

Über das Einheitsystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung, von Bernhard Friedrich Kuhn, Mitgl. des gr. Raths der helv. Rep. 8. Bern b. Gessner. S. 64.

Die nackte und ungeschminkte Wahrheit darf sich von der Menge wenigen Beysfall versprechen, sie kann vielmehr gewiß seyn, daß alle Partheyen, daß alle Leidenschaften und jedes gekränkte Vorurtheil oder Eigenliebe übrigens noch so ungleicher Menschen, sich gegen sie vereinen werden; aber der Edleren Beysfall wird ihr nicht entgehen, und ihre Wirkungen, die Resultate, die sie ihrer Natur nach hervorbringt und hervorbringen muß, entschädigen sie hinlänglich für den Tadel der Menge. Gerade eben diese Bewandtniß mag es mit der vorliegenden Schrift haben, die sich durch Form und Inhalt von dem Schwarm seichter und leidenschaftlicher Flugblätter, mit denen wir seit einiger Zeit überschwemmt werden, gleich vortheilhaft auszeichnet.

Es ist weder nothwendig noch klug, beginnt der Bf., wann sich unsere gegenwärtige Gesetzgebung das mit beschäftigt, Helvetien eine neue Verfassung zu geben. Mit allen ihren Gebrechen hätte die Constitution von 98 dennoch in den Händen einer klugm. Regierung und einer weisen Nationalrepräsentation schwachthätig werden können; sie stellte verschiedene liberale Grundsätze auf, die mit dem Stempel der Anwendbarkeit, der Wahrheit und des Rechts bezeichnet waren; sie gewährte Helvetien den nicht zu berechnenden Vortheil, daß sie seine bisher durch einen unzweckm. Föderalismus getrennten Völkerschaften zu einer Nation vereinigte, und den Ueberrest ihrer seit Jahrhunderten durch Spaltungen aller Art getheilten und vereinzelten Kräfte in einem Augenblicke in eine einzige Masse zusammenfaßte, wo der Übergang Helvetiens in eine ganz neue politische Lage gegen seine Nachbaren, ihr übereinstimmendes Zusammenwirken zur ausschließenden Bedingung seiner künftigen Unabhängigkeit gemacht zu haben schien. — Warum giengen alle diese Vortheile für uns verloren? Ein Theil der Schuld fällt unstreitig auf Rechnung des Druckes unserer Umstände, aber der grössere auf die bedauernswürdige Zusammensetzung der obersten Gewalten. Kenntnisse, Verstand, politische Klugheit, Mäßigung,

Anhänglichkeit an wahre Freyheit und reines Recht wurden in derselben nur dürftig vorgestellt. Aber dafür sah jeder Freund des Vaterlandes mit Wehmuth das gegenseitige Misstrauen, die alten Feindschaften, den religiösen und politischen Fanatismus, die kleinlichen Vorurtheile einer jeden Gegend, die Selbstsucht und die Verkehrtheit des grossen Haufens, seinen Eigennutz und seine Unwissenheit mit allen ihren verderblichen Annahmen, in dem Schooße derselben vereinigt. Diese Masse von Gährungststoff reiste schnell ihrer Entwicklung entgegen. Man war bald nicht bloß uneinig über die Wahl der Mittel, die deswegen sehr ungleichartig ausspielten, sondern entzweigte sich auch über Zwecke, um die sich allemal die obersten Gewalten in Parthien zerrissen. Ein unheilbares Zerwürfnis, das aus den ersten Zwistigkeiten dieser Art hervorging, ward durch die Einmischung der Leidenschaften auf einen Grad der Spannung gebracht, der nur eines freieren Spieles bedurfte hätte, um die schauervollen Austritte der französischen Revolution auf Helvetiens Boden zu verpflanzen. — Die Regierung, weit entfernt sich über alle Partheyungen zu erheben, war selbst eine Faktion. Sie verließ den Weg der kalten Vernunft, der Ordnung, der Grundsätze, des Rechts; Misstrauen und Schwäche rissen sie zu feigen Gewaltthärtigkeiten hin, die sie unter dem Namen grosser Maßregeln verübt. Sie ward durch ihre Unfähigkeit, die Mittel zu den verschiednen Regierungszwecken zu berechnen, und durch den Mangel eines festen politischen Systems, von einem falschen Schritte zu dem andern verzerrt. Die Gesetzgebung verdarb vollends alles durch die Planlosigkeit und den engherzigen, schiefen und einseitigen Geist ihrer Arbeiten, und durch die selbstsüchtige Unwissenheit, mit der sie die zweckmäßigsten Vorschläge zur endlichen Organisation der Republik und zu einer radicalen Verbesserung ihrer inneren politischen Einrichtungen von sich wies. — Mit Unrecht warf man auf die Constitution die Schuld des selbst verursachten Nebels.

In Hinsicht auf unsere äusseren Verhältnisse hätte eine neue Verfassungsakte den Weg zur definitiven Entscheidung unsers politischen Schicksals beym künftigen Friedenschluss anbahnen können; allein die einzige, die ausschliessliche Bedingung dieser Möglichkeit, lag in der Aussstellung einer unzweydeutigen Garantie eines steten, festen Neutralitätssystems und einer unzweifelhaften Versicherung unsrer künftigen innern Ruhe durch diesen neuen Grundvertrag. Zu der Ausführung eines

solchen Werks gebriicht es an Kraft eben so sehr als an Willen. — Wer dem Gange unsrer Gesetzgebung während ihres 2jährigen Besammenseyns mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wer sich erinnert, mit welcher heissen Begierde gewisse Menschen nach jedem Anlaß gegriffen haben, um alle höhern Kenntnisse und Wissenschaften auf die unedelste Weise herabzuwürdigen, der kann an ihrer Absicht nicht zweifeln, die Unwissenheit auf den Thron zu erheben, den gebildeten Theil der Nation dem unaufgeklärten rohen Haufen zu unterjochen, und jenen mit Gewalt in den ewigen Kreis der düstigen Ideen dieses letztern hinzuziehen. Diese Tendenz äussert sich vornehmlich bey dem neuen Constitutionswerk. Die engherzigen Grundsätze, von denen man dagey ausgeht, die monströsen Formen, die darin aufgestellt werden, und der ammassende, wegwerfende Ton, womit man über alle Einsprüche der Vernunft und der Politik hinweggleitet, verrathen deutlich die alles zertrümmernde Hand der Demagogie. Die Folgen sind leicht zu berechnen! Es ist klar, daß die Gesetzgebung, gleich einem rasenden Spieler, die politische Existenz der Nation und ihre moralische Verbesserung an die eile Ehre eines Unternehmens wagt, dem sie in keiner Rücksicht gewachsen ist. (Die Forts. folgt.)

#### Berichtigungen.

Im St. 3. S. 11. Zeile 5. von unten muß statt ruinieter Weinhandler, gelesen werden: ruinieter Glassandler.

Auf eben dieser Seite ist die den Bürger Henzi betreffende Anmerkung Nr. 4 dahin zu berichtigen, daß zufolge zuverlässiger Nachrichten dieser B. Cornelius Henzi durch sein seitheriges grosses und stilles Betragen, das Zutrauen der Regierung verdient hat, und schon seit geraumer Zeit von derselben in den Archiven angestellt ist.

Gr. Rath, 24. May. Ein durch Schluumpf vorgetragenes Gutachten, das Ronca von Luzern von seinem Hausarrest befreien will, wird nach ziemlich langer Diskussion verworfen. Auf Denunciation von Suter hin, werden des Zürcherschen Pfarrer Zimmermanns Constitutionsentwurf für Helvetien, und eine Adresse des Cantons Baden an die Regierung, als Schmähchriften, der Regierung angezeigt und über sandt. Geheime Sitzung.

Senat, 24. May. Keine Geschäfte.